



VEREINIGUNG FÜR STADT-, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

16. März 2006

**Novellierung des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (BauKaG)
Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Beckstein,

für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Novellierung des Bau-Kammerngesetzes abzugeben, bedanken wir uns. Die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung - SRL -, Regionalgruppe Bayern nimmt für die bei ihr vertretenen, in der räumlichen Planung auf allen Ebenen engagierten Berufsgruppen teil. Unsere Mitglieder sind überwiegend Stadtplaner, jedoch auch Architekten, Städtebauer, Landschaftsplaner, Geographen, Regional- und Raumplaner, Verkehrsplaner, Soziologen, Ökonomen, Planungsjuristen u.a. Sie sind bei privaten Büros oder in der öffentlichen Verwaltung angestellt oder beamtet bzw. freiberuflich, mit eigenen Büros oder in Forschung und Lehre tätig.

Titel des Gesetzes

Wir schlagen vor, das Gesetz in der Kurzbezeichnung auf die Planungstätigkeit der darin betroffenen Berufe zu beziehen, da unter "Bauberufe" die ausführenden Gewerke verstanden werden.

zu Art 1. Geschützte Berufsbezeichnungen / Abs. 3 Stadtplanerin/ Stadtplaner

Wir begrüßen es sehr, dass der Begriff "Stadtplaner/ Stadtplanerin" geschützt werden soll und für entsprechend qualifizierte Angehörige dieses Berufsfelds die Eintragung in eine Liste ermöglicht wird.

Im Folgenden verwenden wir für diese Stellungnahme der sprachlichen Vereinfachung halber nur den Begriff "Stadtplaner", bitten jedoch den Gesetzestext korrekt abzufassen (Stadtplanerinnen und Stadtplaner).

zu Art. 3 Berufsaufgaben

Wir begrüßen die in Art. 3 Abs. 4 definierten Berufsaufgaben der Stadtplaner und die bei den Architekten und Landschaftsarchitekten definierten Aufgaben in Bezug zur Stadtplanung. Art. 3 Abs. 1, 3, 4, 6 sollten in diesem Bezug beibehalten werden.

zu Art. 7 Stadtplanerliste, Eintragung

Abs. 2 Nr. 2 (Studienvoraussetzungen) sollte lauten:

"2. ein Studium der Stadtplanung oder eine andere gleichwertige Ausbildung, die zur Stadtplanung und auch zur Erarbeitung städtebaulicher Pläne befähigt, mit einer jeweils mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule abgeschlossen und"

Begründung:

Die Vielzahl der Studiengänge sowie die laufende bzw. bevorstehende Umstellung der Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen nach dem

Bologna-Prozess auf Bachelor-/ Master-Studiengänge lässt eine abschließende, dauerhafte Aufzählung der Studiengänge nicht zu, sie müsste wohl in jährlichem Rhythmus novelliert werden. Im Rahmen dieser Neuordnung mit zukünftigen Masterstudiengängen erscheinen die bisherigen Aufbau- und Vertiefungsstudiengänge von geringer Relevanz. Auch ein Referendariat der Fachrichtung Städtebau lässt sich in die obige Definition einfügen. Der ASAP (Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung) liefert dem Eintragungsausschuss aktuell die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.



VEREINIGUNG FÜR STADT-, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

In allen Berufsgruppen haben die Anforderungen permanent zugenommen. Aufgrund der komplexen Anforderungen der Stadtplanung und der zunehmenden Verantwortung vor allem auch in der Abwägung der unterschiedlichen Belange und Interessen, die dem Stadtplaner übertragen wird, ist eine reduzierte Studiendauer für uns unvorstellbar. Für die von uns beurteilbaren Berufsfelder "Stadtplanung" und "Landschaftsplanung" wird die Beibehaltung einer vierjährigen Regelstudienzeit gefordert. Es gibt keine regulären Vollstudiengänge mit kürzeren Studienzeiten (siehe beigefügte Stellungnahme der SRL zur Studiendauer).

Sollte unser Vorschlag für diese vereinfachende Formulierung nicht möglich sein, muss es in Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 heißen

- "Landespflege bzw. Landschaftsplanung" statt "Landschaftspflege".
- „eine andere gleichwertige Ausbildung, die zur Stadtplanung und auch zur Erarbeitung städtebaulicher Pläne" statt "zum Erstellen städtebaulicher Pläne" (siehe Art. 3 Abs. 4) „ mit einer jeweils mindestens vierjährigen Regelstudienzeit“.

Es muss außerdem klargestellt werden, dass der Begriff "Städtebau" im umfassenden Sinne des Baugesetzbuches zu verstehen ist.

Zu Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 schlagen wir vor, den Begriff "Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau" durch den Begriff "Raumplanung mit Schwerpunkt Stadtplanung" zu ersetzen oder den Begriff "Raumplanung" ohne Zusatz zu verwenden.

In der Begründung S. 18, zweite und fünfte Zeile von unten (Satz "Aus diesem Grund ...") muss es jeweils heißen "Raumplanung" statt "Raumordnung".

zu Art. 8 Gesellschaften

Aufgrund der andersartigen, baustellenfreien Tätigkeit von Stadtplanern sollten die Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung einer büro-orientierten Tätigkeit angepasst werden. Wir schlagen deshalb für Abs. 7 folgende Formulierung vor für Satz 1 vor:

"(7) Abs. 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend....."

Der Bezug auf Absatz 6 ist zu streichen und in einem Satz 2 neu und angemessen zu definieren, wenn Stadtplaner ausschließlich Leistungen entsprechend der HOAI Teil V und Teil VI erbringen. In diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar ist eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden.

Als Satz 2 und 3 wäre deshalb anzufügen:

"Gesellschaften von Stadtplanern, die ausschließlich stadt- und landschaftsplanerische Leistungen erbringen und mithin weder für die Standsicherheit von Gebäuden haften noch mit den Risiken von Baustellen und Bauüberwachung belastet sind, haben zur Deckung der sich ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung ... (wie Abs. 6 Satz 1). Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen."

Satz 3 kann als Satz 4 übernommen werden.

Hinweise:

- Die Höhe der Versicherungssumme ist mit den Versicherungsunternehmen abzustimmen.
- Diese Regelung sollte analog auch auf freiberufliche Stadtplaner übertragen werden.



VEREINIGUNG FÜR STADT-, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

zu Art. 12 Kammer-Mitgliedschaft

Wir begrüßen die Stadtplanerliste als unabdingbare Voraussetzung zum Schutz der Berufsbezeichnung (vgl. Begründung S. 27, zu Abs. 3).

Jedoch halten wir im Gegensatz dazu eine weitergehende Regelung für zwingend notwendig, nämlich die Mitgliedschaft von Angehörigen der Stadtplanerliste in der Architekten-Kammer bzw. in der Ingenieur-Kammer Bau. Im Regelfall wird aufgrund der Art der Berufsausübung unserer Mitglieder die Mitgliedschaft in der Architektenkammer angestrebt, in seltenen Einzelfällen die Mitgliedschaft in der Ingenieur-Kammer Bau (z.B. Stadtplaner mit Schwerpunkten im Verkehrswesen).

Begründung:

1. Mitwirkung an demokratischen Entscheidungsprozessen der Selbstverwaltung in den Organen der Kammer mit den Themen
 - Berufsordnung
 - Ausbildung
 - Fort- und Weiterbildung
 - Ausschüsse und Arbeitsgruppen
 - Wettbewerbswesen
2. Auch die Stadtplaner brauchen ein Sprachorgan, d.h. es muss eindeutig geklärt sein, wer die Belange der Stadtplaner gemäß Listeneintrag vertritt. Kammern, in denen Stadtplaner nicht Mitglieder sein können, haben im Prinzip kein Recht und ggf. auch nicht die Qualifikation, die Interessen der Stadtplaner-Liste zu vertreten.
3. Einheitliche Regelung wie im übrigen Bundesgebiet aufgrund der länderübergreifenden Tätigkeiten

Wir halten eine Vereinheitlichung der Landes-Kammergesetze, hier speziell hinsichtlich des Berufsbildes und der Kammerfähigkeit von Stadtplanern, für unabdingbar. Durch die vorgesehene bayerische Regelung würde eine in der Bundesrepublik abweichende Sonderstellung eingeführt. Gerade Stadtplaner sind bei ihren Tätigkeiten nicht nur auf lokaler oder regionaler Ebene (wie z.B. "normale" Architekturbüros) tätig. Die teilweise hohe Spezialisierung von Stadtplanern führt zu teilweise weiten "Einzugsbereichen". Auch ist daran zu erinnern, dass Bayern immerhin an 4 andere Bundesländer direkt angrenzt, hier also bereits im "Nahbereich" eine Vereinheitlichung mit den anderen Kammergesetzen wünschenswert ist.

4. Mitgliedschaft in der Kammer ist erforderlich für die Mitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken.
 - a) Viele der in Bayern tätigen Stadtplaner sind noch Mitglieder anderer Länder-Architektenkammern, um weiterhin Mitglied des jeweiligen berufsständischen Versorgungswerks zu sein. Zwischen den verschiedenen Versorgungswerken und den Architektenkammern bestehen Regelungen, denen zufolge bei Verlagerung des Wohn- oder Geschäftssitzes und Eintritt in eine andere Länder-Architektenkammer die Mitgliedschaft im "alten" Versorgungswerk beibehalten werden kann. Diese potentiellen Mitglieder einer Bayerischen Architekten- oder Ingenieurkammer werden mit den vorgesehenen Regelungen vom Beitritt zur bayerischen Kammer abgehalten.
 - b) Viele der bisher nicht-Kammer-fähigen Stadtplaner suchen den Eintritt in die Bayerische Versorgungskammer. Ein Eintritt ist jedoch nur mit der Kammermitgliedschaft möglich. Damit würde der Versichertenstamm der Versorgungskammer durch junge Neuzugänge stabilisiert. Viceversa zur unter a) genannten Regelung blieben diese Versicherungsmitglieder der Versorgungskammer auch bei einem späteren Wechsel in ein anderes Bundesland erhalten.

